

Gemeinde Freienwil

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

gemäss § 15 BauG

BNO vom 18. Juni 1998 / 06. Januar 1999

rechtskräftige BNO

Teiländerung BNO „Gewerbezone Maas“

Erläuterungen

unterstrichener Text

neu ergänzte bzw. angepasste Bestimmungen

Stand: 21. März 2017 / öffentliche Auflage

Mitwirkung vom: 27.10.2016 bis 27.11.2016

Vorprüfungsbericht vom: 04.01.2017

2. Mitwirkung vom: 09.02.2017 bis 11.03.2017

Öffentliche Auflage vom: 23.03.2017 bis 22.04.2017

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am:

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung:

§ 9

- Gewerbezone* ¹ Die Gewerbezone ist für höchstens mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie für betrieblich an den Standort gebundenes Personal gestattet.
- Randbepflanzung* ² Entlang der Zonengrenze ist bei Bauvorhaben eine dichte Randbepflanzung mit Hecken und hochstämmigen Bäumen zu realisieren. Hierfür sind einheimische, standortgerechte Sorten zu verwenden

§ 9

- Gewerbezone* ¹ Die Gewerbezone ist für höchstens mässig störendes Gewerbe sowie für Dienstleistungsbetriebe bestimmt. Wohnungen sind nur für den Betriebsinhaber sowie und für betrieblich an den Standort gebundenes Personal sowie im Rahmen der Spezialnutzung gemäss Absatz 3 gestattet.
- Randbepflanzung* ² Entlang der Zonengrenze ist bei Bauvorhaben eine dichte Randbepflanzung mit Hecken und hochstämmigen Bäumen zu realisieren. Hierfür sind einheimische, standortgerechte Sorten zu verwenden.
- Spezialnutzung*
Asylunterkunft Maas ³ Der im Bauzonenplan dargestellte Bereich darf für die Erstellung einer Asylunterkunft genutzt werden. Mit der Platzierung der Unterkunft muss die gewerbliche Nutzung und die Erschliessung des restlichen Areals möglich bleiben. Die genaue Lage inklusive Umgebungsgestaltung sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.